

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132000	0351 81920	29.04.2020

Tagesbrief 29/20 vom zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Notbetreuung in Grundschulen ab 6. Mai 2020**
- **Mund-Nasen-Abdeckung**
- **Information über Corona-Hilfsprogramme bei der Landesdirektion Sachsen**
- **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze**

1. Notbetreuung in Grundschulen ab 6. Mai 2020

Wie unserem Tagesbrief Nr. 28/2020 vom gestrigen Tag dargestellt, soll die Notbetreuung in den Grundschulen ab dem 6. Mai 2020 vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme des Unterrichts in Klassenstufe 4 neu geregelt werden. Die entsprechende Änderung der Allgemeinverfügung zur Schließung von Kitas und Schulen soll morgen erlassen werden.

In Ergänzung der gestrigen Informationen möchten wir dazu folgende Hinweise geben:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Grundsätzlich werden die 4. Klassen während der üblichen Unterrichtszeiten in den Schulen unterrichtet. Zudem sichern die Schulen in eigener Verantwortung für diejenigen Kinder, die einen Hortbetreuungsvertrag haben, auch die Notbetreuung während der üblichen Hortzeiten ab. Dies betrifft sowohl den so genannten Frühhort, sofern dieser üblicherweise vorgesehen ist, als auch die Betreuung am Nachmittag während der vor Ort üblichen Hortzeiten. Eine Hortbetreuung durch die Hortträger findet daher für die vierten Klassen nicht statt. Mit Blick auf die Elternbeiträge sollten die Schulen dem Hortträger mitteilen, welche Schüler der vierten Klassen die Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Für die Schüler der Klassenstufe 1 bis 3 wird während der üblichen **Unterrichtszeiten** durch den Hortträger eine Notbetreuung am Standort des Hortes sichergestellt. Dies betrifft auch Schüler, die nicht über einen Betreuungsvertrag für die Hortbetreuung verfügen. Der Anspruch auf Notbetreuung ergibt sich insoweit aus der Allgemeinverfügung, sofern die Voraussetzungen für die Notbetreuung gegeben sind.

Während der üblichen **Hortzeiten** findet für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 3 eine Notbetreuung im Rahmen der vorhandenen Betreuungsverträge statt. Schüler, die keinen Betreuungsvertrag haben, können die Notbetreuung während der Hortzeiten nicht in Anspruch nehmen.

Abweichend von diesen grundsätzlichen Regelungen soll es zudem möglich sein, dass im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schul- und Hortleitung und unter Beachtung des Infektionsschutzes auch abweichende Regelungen zulässig sind, um unter den gegebenen räumlichen und personellen Voraussetzungen vor Ort die bestmögliche Lösung zu realisieren.

In jedem Fall sollte daher eine Abstimmung zwischen den Schul- und Hortleitungen stattfinden, wie die Betreuung bestmöglich abgesichert werden kann. Dabei müssen auch die Belange der Schülerbeförderung mit berücksichtigt werden.

Sofern dies aufgrund gemeinsamer Trägerschaft möglich ist, kann für die Notbetreuung in den Klassenstufen 1 bis 3 auch das Personal der Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden, das dort für die Notbetreuung derzeit nicht benötigt wird.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Im Tagesbrief 27/20 hatten wir Ihnen Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Verfügung gestellt.

Der Sächsische Apothekerverband hat uns in Ergänzung dazu eine selbst entwickelte Handreichung zur korrekten Anwendung von Stoffmasken (**Anlage 1**) übermittelt. Diese stellt eingängig die Handhabung und Reinigung von sogenannten Community-Masken dar. Das Informationsblatt darf ausgehängt bzw. verbreitet werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Information über Corona-Hilfsprogramme bei der Landesdirektion Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) betreut zwei Unterstützungsprogramme, die sich aus den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ergeben:

- Erstattungen wegen Verdienstaufschlag auf Grund einer durch das Gesundheitsamt angeordneten häuslichen Quarantäne
- Entschädigung des Verdienstaufschlags für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen.

Die LDS bietet für beide Programme Informationen in Form von FAQ, die wir als **Anlage 2** beifügen.

Vertiefende Informationen sowie Antragsformulare sind auf der Homepage der LDS über die Infobox „Corona-Virus“ verfügbar:

<https://www.lds.sachsen.de/>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Wir möchten Sie – insbesondere die Justiziarinnen in den Kommunalverwaltungen - darüber informieren, dass eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG) vorgelegt worden ist. Sie beinhaltet Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenzen und zur Erleichterung des schriftlichen Verfahrens.

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild

und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen beziehungsweise teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist. Zudem wird die Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen nach § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und nach § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren ausgeweitet. Das Gericht soll diese Form der Teilnahme während einer epidemischen Lage gestatten.

Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht wird die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren nach § 128 Absatz 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG ohne das Einverständnis der Beteiligten anzuordnen, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde.

Das Bundeskabinett befasst sich am 29. April 2020 mit dem Gesetzesvorhaben. Die abschließende Beschlussfassung im Bundesrat ist für den 15. Mai 2020 vorgesehen. Wir werden Sie über den weiteren Fortgang informieren.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen